



Verband Bildung und Erziehung
Landesverband NRW

Anrechnungsstunden

Liebe Kollegen und Kolleginnen,

wir möchten Ihnen mit den Informationsschriften „Lehrerrat aktuell“ einige praktische Tipps zur täglichen Lehrerratsarbeit geben. Mit der heutigen Ausgabe wollen wir Sie über das Thema „Anrechnungsstunden“ informieren.

Die Rechtsgrundlage für die Anrechnungsstunden, die auch Entlastungsstunden genannt werden, findet sich in § 2 Abs.5 der Verordnung zur Ausführung des § 93 SchulG (BASS 11-11 Nr.1).

Hier heißt es:

„(5) Für die ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben, zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen, für die Mitgliedschaft im Lehrerrat und für die Tätigkeit als Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen können die Schulen über folgende Anrechnungsstunden je Stelle (Grundstellen gemäß § 7 Absatz 1 zuzüglich Ganztagszuschlag gemäß § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 6) verfügen.“

Die Anrechnungsstunden sollen also für besondere schulische Aufgaben vergeben werden. Hierzu gehören unstreitig- wie auch explizit aufgeführt- die Mitgliedschaft im Lehrerrat und die Tätigkeit als AfG. Darüber hinaus kann auch noch für andere Bereiche eine Entlastung gegeben werden. Z.B. für die digitale Unterstützung des Kollegiums, für die/den Sicherheitsbeauftragte/n, für die Betreuung des Schulgartens usw.

Nach § 2 VO zu § 93 Abs.2 SchulG entscheidet die Lehrerkonferenz über die Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungsstunden auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Inanspruchnahme der Lehrerinnen und Lehrer, soweit sich diese nicht aus dem Inhalt des Amtes ergibt.

Für Aufgaben, die die Schulleitung auf Lehrkräfte aus dem Schulleitungsaufgaben übertragen hat, wie z.B. das Erstellen des Vertretungsplans, müssen Stunden aus der Leitungszeit der Schulleitung genommen werden.

Auch die Entlastung für die Schulleitung selbst, die Entlastung für Fachleiter/innen und Fachberater/innen, Verbindungslehrer/innen, Personalräte, die Betreuung der LAA (OVP §11 (6)), die Betreuung von Praxissemesterstudierenden und Eignungspraktikant/innen werden hier nicht berücksichtigt. Hier finden sich gesonderte Entlastungen aus anderen Töpfen.

LEHRERRAT aktuell 0708/21

Westfalendamm 247
44141 Dortmund

Tel.: 0231 425757 0
Fax: 0231 425757 10
info@vbe-nrw.de
www.vbe-nrw.de

Dortmund, 06.07.2021



Verband Bildung und Erziehung
Landesverband NRW

Außerdem ist eine Entlastung nur möglich, soweit sich die entsprechende besondere Entlastung nicht bereits aus einem Beförderungsamts ergibt. In einem solchen Fall ist die Belastung bereits durch die Beförderung selbst abgedeckt.

Wichtiger Hinweis für Grundschulen:

Im kommenden Schuljahr werden die Anrechnungsstunden im Grundschulbereich verdoppelt. Im Jahr darauf erfolgt dann nochmal eine Erhöhung um 0,1 auf insgesamt 0,5 Stunden pro Stelle. Zum Schuljahr 2022/ 23 werden die Anrechnungsstunden in den Grundschulen dann auf dem Niveau der Sekundarstufe I der weiterführenden Schulen sein. Hierfür hatte der VBE sich vehement eingesetzt.

VBE-Mitglieder haben täglich die Möglichkeit, sich unter der Telefonnummer 0231 425757 0 mit unserer **Rechtsabteilung** verbinden zu lassen. Bei schulfachlichen Fragen steht die **stellvertretende Landesvorsitzende Wibke Poth** unter der Nummer 0179 7003350 zur Verfügung. Darüber hinaus ist dienstags und mittwochs ab 14:00 Uhr das Servicetelefon für Mitglieder des VBE unter der Telefonnummer 0231 433863 zu erreichen.

Mitglieder finden weitere Informationen auch auf der Rechtsdatenbank des VBE.

Hinweis:

*Der VBE bietet Grund- und Aufbauschulungen für Mitglieder in Lehrerräten an. Der geänderte Erlass regelt auch die Durchführung von Aufbauschulungen. Da die Basis eine vertragliche Vereinbarung mit dem MSB ist, sind unsere Angebote den staatlichen - z. B. durch die Kompetenzteams - gleichgestellt. Nutzen Sie die Veranstaltungen. Dazu laden wir Sie herzlich ein. Ihnen entstehen **keine** Kosten. Ihre Fahrtkosten trägt die Schule, der die verauslagten Reisekosten dann von der Bezirksregierung erstattet werden. Die Teilnahme an den Qualifizierungen liegt im besonderen dienstlichen Interesse. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten Sonderurlaub gemäß § 26 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung. Der besondere Ausnahmefall gemäß § 26 Freistellungs- und Urlaubsverordnung ist gegeben. **Die Qualifizierungen für Lehrerräte finden jeweils von 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt.** Anmeldungen zu unseren Lehrerratschulungen vor Ort sind jederzeit möglich, klicken Sie auf www.vbe-nrw.de oder www.lehrerrat.de .*

Mit freundlichen Grüßen

Inka Schmidtchen
Justiziarin VBE NRW